

## **GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT**

der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und der Stadtwerke Duisburg AG über das Jahr 2019

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten  
Marco Toszkowski

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH  
Bungertstr. 27  
47053 Duisburg  
Tel: (02 03) 604-36 98  
Fax: (02 03) 604-490 36 98

## Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel .....	4
2.	Organisationsstruktur .....	4
3.	Geltungsbereich .....	5
4.	Verpflichtung der Mitarbeiter zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms .....	5
5.	Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen .....	5
5.1.	Operationell Entflechtung des Netzbetreibers .....	6
6.	Anzahl angeschlossener Kunden im Strom- und Gasnetz .....	6
7.	Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern .....	6
7.1.	Neuer Geschäftsführer für die Netze Duisburg .....	6
7.2.	Neue Bildmarke bei der SWDU .....	7
8.	Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern .....	7
8.1.	Gleichbehandlungsprogramm .....	7
8.2.	Regelwerke .....	8
8.3.	Zusammenarbeit mit Beteiligungen .....	8
9.	IT-Maßnahmen im DVV-Konzern .....	8
10.	Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse .....	9
10.1.	Geschäftsprozesse/Marktkommunikation .....	9
10.2.	Festlegung zum Netznutzungsvertrag und Lieferantenrahmenvertrag .....	11
10.3.	Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) .....	11
10.4.	Marktstammdatenregister .....	12
10.5.	Mehr- Mindermengen-Abrechnung .....	13
10.6.	Kalkulation der Netzentgelte .....	13
10.7.	Technische Zertifizierung .....	13
10.8.	Qualitätsmanagement .....	14
10.9.	Beschwerdemanagement .....	14
10.10.	Marktraumumstellung Gas .....	14
10.11.	Prozesse zur Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber .....	14
11.	Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende .....	15
11.1.	Unbundlingkonforme Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) .....	15
11.2.	Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen .....	15

12.	Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle .....	16
12.1.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte .....	16
12.2.	Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern .....	16
12.3.	Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung .....	17
12.4.	Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen .....	17
12.5.	Überwachung der Unbundling-Konformität .....	18
12.5.1.	Unbundling Audit .....	18
12.5.2.	Prozessänderungen in der Netzgesellschaft .....	19
12.5.3.	Markenpolitik und Kommunikationsverhalten .....	19
12.5.4.	Formulardatenbank .....	20
12.1.	Unbundling-Beschwerden .....	20
12.2.	Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten .....	20
12.3.	Entwicklung und Verbreitung des Unbundling-Gedankens .....	20
13.	Ausblick .....	21

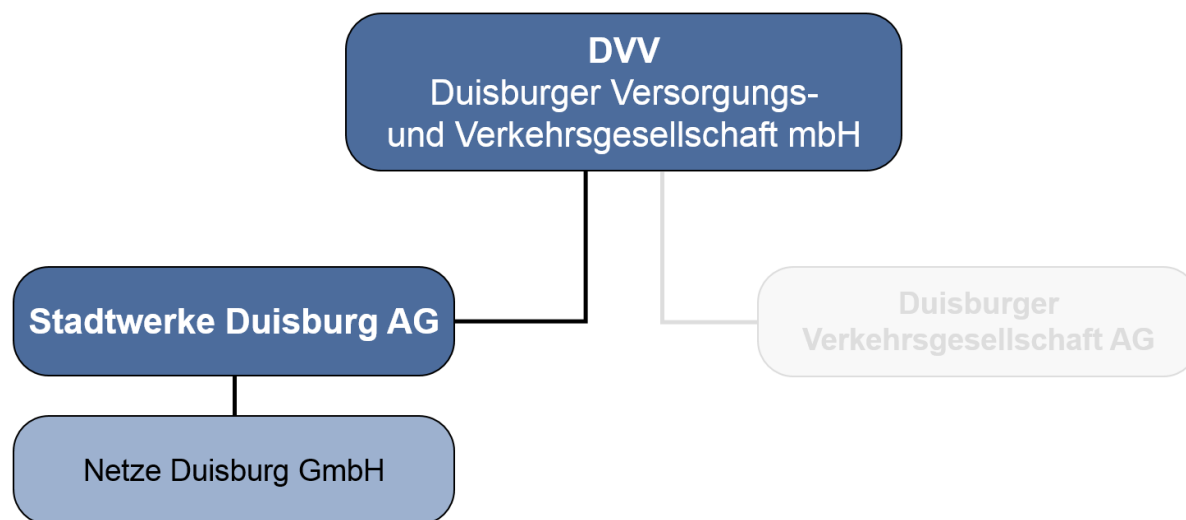
## 1. Präambel

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte des DVV-Konzerns den nachfolgenden Bericht erstellt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2020 vorgelegt und in nicht personenbezogener Form auf den Internetseiten der Stadtwerke Duisburg AG (nachfolgend SWDU) und Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft (nachfolgend DVV) sowie der Netze Duisburg GmbH (nachfolgend Netze Duisburg), dort unter <https://www.netze-duisburg.de/unternehmen/gleichbehandlungsbericht1.html> veröffentlicht.

## 2. Organisationsstruktur

Der DVV-Konzern untergliedert sich in die Bereiche Versorgung (SWDU) und Verkehr (DVG). Der Verkehrsbereich unterliegt nicht den Bestimmungen gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Er wird im vorliegenden Bericht aus diesem Grund nicht näher betrachtet.



Die DVV ist für alle Gesellschaften innerhalb des DVV-Konzerns im Rahmen ihrer Shared-Service-Funktion in den Bereichen Informationstechnologie, Finanz- und Rechnungswesen, Materialwirtschaft, Personal- und Sozialwesen, Konzernorganisation, Gesundheitsmanagement, Arbeits- und Umweltschutz, Rechtswesen, Versicherungen, Konzernkommunikation, Konzernrevision, Liegenschaftsverwaltung sowie Konzernsicherheit tätig. Darunter auch für die Netze Duisburg.

Der Bereich Versorgung wird von der SWDU wahrgenommen. Auf Grund der gleichzeitigen Tätigkeit in den Geschäftsfeldern Netz einerseits und Vertrieb andererseits handelt es sich hier um ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (viEVU).

Gegenüber dem Vorjahr haben sich auch im Berichtszeitraum weder in der DVV, noch in der Netze Duisburg oder der SWDU unbundlingrelevante, gesellschaftsübergreifende Änderungen in der Organisationsstruktur ergeben. Die aktuellen Organigramme werden der Bundesnetzagentur separat übermittelt.

### **3. Geltungsbereich**

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht erstreckt sich auf die vertikal integrierten Versorgungsunternehmen DVV und SWDU mit der mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaft Netze Duisburg. In den hier relevanten drei Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG vollständig erfasst. Die mit § 7b EnWG einhergehende Pflicht zur rechtlichen und operationellen Entflechtung von Speicheranlagen trifft für den DVV-Konzern nicht zu, da der DVV-Konzern keine dieser Anlagen betreibt.

### **4. Verpflichtung der Mitarbeiter zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms**

Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, wurden zusätzlich schriftlich auf die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit §§ 6 – 7b EnWG hingewiesen und zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns verpflichtet. Das Gleichbehandlungsprogramm sieht bei Verstößen arbeitsrechtliche Sanktionen vor. Die betroffenen Mitarbeiter haben sich darüber hinaus im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Zusatzvereinbarung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms per Unterschrift verpflichtet. Damit besteht für alle betroffenen Mitarbeiter die Verpflichtung, sich an dieses Programm zu halten.

Neue Mitarbeiter verpflichten sich gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und werden darüber hinaus durch den Personalbereich sowie durch die jeweiligen Führungskräfte über das Gleichbehandlungsprogramm und die Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms informiert.

Mit diesen Maßnahmen werden die oben genannten Verpflichtungen des EnWG erfüllt.

### **5. Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen**

Der gesetzlichen Forderung nach gesellschaftsrechtlichem Unbundling kommt der DVV-Konzern unter anderem dadurch nach, dass die Netzbetreibergesellschaft Netze Duisburg als rechtlich eigenständige Tochtergesellschaft geführt wird. Die Netze Duisburg nimmt die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem EnWG in Form einer großen Netzgesellschaft wahr und betreibt seit dem 01.01.2007 die Duisburger Strom- und Gasnetze; seit dem 01.01.2015 als Eigentümerin dieser Netze. Darüber übernimmt die Netze Duisburg nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

Zum Stichtag 31.12.2019 wurden bei der Netze Duisburg 537 Mitarbeiter mit arbeitsvertraglichem Anstellungsverhältnis beschäftigt.

### **5.1. Operationell Entflechtung des Netzbetreibers**

Die Netze Duisburg verfügt als rechtlich eigenständige Netzbetreiber-gesellschaft gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 EnWG über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse effektiv ausüben zu können. Ebenfalls ist für eine angemessene und ausreichende Personalausstattung durch eigene und fachlich hinreichend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesorgt.

Interessenskollisionen und Doppelfunktionen gemäß § 7a Absatz 2 Nr. 1 EnWG werden vermieden, da alle mit Leitungsaufgaben für die Netzbetreiber-gesellschaft betrauten Personen und Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für die Netzbetreiber-gesellschaft tätig sind. Es ist gewährleistet, dass sie darüber hinaus weder direkt noch indirekt für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder der Erzeugung/Gewinnung tätig sind und insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens haben.

Die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der Netzgesellschaft zuständigen Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG wird gewährleistet, indem für die Leitung der Netzgesellschaft weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäftes liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern (der Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung/Gewinnung) beeinflusst werden.

## **6. Anzahl angeschlossener Kunden im Strom- und Gasnetz**

Zum Stichtag 31.12.2019 waren 318.594 Letztverbraucher an das Stromnetz und 73.956 Letztverbraucher an das Gasnetz der Netze Duisburg angeschlossen. Weitere Netzstrukturdaten der Netze Duisburg sind auf ihrer Internetseite unter <https://www.netze-duisburg.de/netzinfor-mation.html> veröffentlicht.

## **7. Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern**

### **7.1. Neuer Geschäftsführer für die Netze Duisburg**

Seit dem 2. Januar 2020 werden die Geschäfte der Netze Duisburg von einem neuen Geschäftsführer geführt. Herr Andreas Eiting wird die Gesellschaft zunächst mit Ralf Möllensiepen gemeinsam führen, der auf absehbare Zeit in den Ruhestand geht. Derzeit erarbeitet die vorübergehende Doppelspitze einen Geschäftsverteilungsplan, um eindeutige Zuständigkeiten für die Übergangszeit zu schaffen.

## 7.2. Neue Bildmarke bei der SWDU

Im Auftrag der DVV-Geschäftsführung startete bereits im Jahr 2010 ein komplexer Marken- und Corporate Identity Prozess mit dem Ergebnis, dass im Jahr 2012 ein neuer visueller Auftritt der Marke „Stadtwerke Duisburg“ als Geschäftsfeldmarke im Geschäftsfeld Versorgung entwickelt wurde. Als Ergebnis hat die Stadtwerke Duisburg AG im Einvernehmen mit der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH beschlossen, ihren Gremien für das Jahr 2014 eine Neugestaltung des Markenauftritts der Geschäftsfeldmarke Versorgung auf Basis der entwickelten Konzepte zu empfehlen. In diesem Zusammenhang wurden auch die gesetzlichen Anforderungen an den Markenauftritt des Netzbetreibers umgesetzt (siehe auch 6.1 Markenauftritt des Netzbetreibers).

Im Berichtszeitraum hat die SWDU das seinerzeit entwickelte Konzept umgesetzt und das Logo des Geschäftsfeldes Versorgung nun auch für die Stadtwerke Duisburg AG eingesetzt. Somit wird das seit 1988 bestehende alte Logo durch die zeitgemäßere Bildmarke abgelöst. Das jetzt eingeführte neue Logo der SWDU AG wurde im August 2014 bereits im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Markenauftritts der Netze Duisburg mit der Regulierungsbehörde abgestimmt.

Die Veränderung (altes und neues Logo) der SWDU sei hier der Vollständigkeit halber dargestellt:



## 8. Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern

### 8.1. Gleichbehandlungsprogramm

Mit Geschäftsführer- und Vorstandsverfügung vom 18.05.2015 haben die DVV und die SWDU mit der hier relevanten 100%igen Beteiligungsgesellschaft der SWDU, der Netze Duisburg, das derzeit aktuelle Gleichbehandlungsprogramm verabschiedet. Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Mitarbeiter im DVV-Konzern, die mittelbar oder unmittelbar mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, verbindlich. Unverzüglich nach Erlass wurde das Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern auf üblichem Wege durch die Unternehmenskommunikation bekannt gemacht. Dabei erfolgte die Bekanntmachung über Intranet und in Papierform bzw. über Aushänge. Zusätzlich wird neuen Mitarbeitern das Gleichbehandlungsprogramm in schriftlicher Form ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 10.06.2015 wurde das überarbeitete Gleichbehandlungsprogramm der Bundesnetzagentur gemäß § 7a Abs. 5 EnWG bekannt gemacht.

## **8.2. Regelwerke**

Im DVV-Konzern wird eine Datenbank vorgehalten - das sog. Konzernregelwerk - in dem neben Prozessbeschreibungen und technischen Regelwerken unter anderem auch die Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die DVV, die SWDU und die Netze Duisburg dokumentiert sind. Das Konzernregelwerk wird durch eine eigene Organisationseinheit betreut und ist im Intranet des DVV-Konzerns für alle Mitarbeiter verfügbar. Zusätzlich sind alle Mitarbeiter des DVV-Konzerns durch den DVV-Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen arbeitsrechtliche Sanktionen. Die Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6 – 7b des EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm sind als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm kann berichtet werden, dass im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten sind, so dass daher von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

## **8.3. Zusammenarbeit mit Beteiligungen**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte bietet den Beteiligungsgesellschaften des DVV-Konzerns an, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung und/oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen (siehe auch Kapitel 6). Darüber hinaus wirkt der Gesellschafter DVV über die Beteiligungssteuerung auf die Einhaltung der Unbundling-Vorschriften in den Beteiligungsgesellschaften hin.

Außerdem werden im DVV-Konzern und bei den Beteiligungsgesellschaften regelmäßig im Rahmen des jährlich wiederkehrenden Unbundling-Audits systematisch die typischen unbundlingrelevanten Themen untersucht und analysiert. Über die Ergebnisse und die ggf. daraus abgeleiteten Empfehlungen werden die Geschäftsführungen unterrichtet.

# **9. IT-Maßnahmen im DVV-Konzern**

## **Berechtigungsmanagement für IT-Systeme**

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Der DVV-Konzern hat für diese Zwecke insbesondere die „Organisatorischen Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen“ erlassen. Die Regelungen beschreiben unter anderem die organisatorischen Prozesse zu Vergabe und Entzug von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen.

Durch die Umsetzung des Berechtigungskonzeptes ist gewährleistet, dass die Letztentscheidung zur Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen bei der Netze Duisburg liegt. Somit wird die Unbundlingkonformität der IT-Anwendungen sichergestellt.



Die Zugriffsberechtigung zum SAP-System ist IT-gestützt und prozessautomatisiert. Benutzer- und Berechtigungsanträge zum Zugriff auf den Netzmandanten werden IT-gestützt gestellt und können ausschließlich von den zuvor festgelegten Berechtigungsverantwortlichen in der Netze Duisburg freigegeben werden. Die „Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen“ haben eine besondere Unbundling-Bedeutung. Die automatisierte Berechtigungsvergabe und -verwaltung trägt im hohen Maße dazu bei, dass die Unbundling-Vorgaben ganzheitlich eingehalten werden.

## **10. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse**

Sämtliche diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) gemäß der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen“ vom 21.10.2008 sind ausschließlich bei der Netze Duisburg selbst angesiedelt. Hierzu zählen auch das Netz-Regulierungsmanagement und die kaufmännischen Netz-Bereiche. Diese Struktur erlaubt es, wie zuvor bereits erwähnt, bei der Wahrnehmung weniger diskriminierungsgeneigter Aufgaben, weiterhin die Synergien und Effizienzvorteile zentraler Shared-Service-Funktionen im DVV-Konzern, beispielsweise im Kaufmännischen-, Personal-, Rechts- und IT-Bereich für den Netzbetreiber zu nutzen. Nach wie vor ist damit sichergestellt, dass die Entscheidungen im Bereich der DNA direkt durch die Mitarbeiter der Netze Duisburg getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum begleitet.

### **10.1. Geschäftsprozesse/Marktkommunikation**

Wie in den Jahren zuvor, wurden auch im Berichtszeitraum sämtliche Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation, insbesondere die Verfahrensregulierungen

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-16-200 „Interimsprozesse zu „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)

- BK6-17-042 „Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetreiberrahmenverträge“
- Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2019 und zum 01.10.2019
- Umsetzung der Festlegung zur Umsetzung der Marktkommunikation 2020 zum 01.12.2019

sowie die Kooperationsvereinbarung X (KoV X) seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig zum 01.10.2018 umgesetzt. Es ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche des DVV-Konzerns, insbesondere die Vertriebsbereiche, nicht unzulässig bevorzugt werden.

Es kann festgestellt werden, dass dank gleichbleibend konsequenter Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse im Berichtszeitraum keine unbundlingrelevanten Beschwerden aus diesem Bereich zu verzeichnen sind. Die Gleichbehandlungsstelle wird die unbundlingkonforme Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse weiterhin begleiten.

Die Einführung der MaKo 2020 im deutschen Energiemarkt erfolgte zum 01.12.2019. Die sogenannten „Interimsprozesse“ (MsbG §60) waren bis Ende 2019 befristet und wurden durch die ab Dezember 2019 geltenden neuen Regelungen „MaKo 2020“ ersetzt. Die Verbände BDEW und VKU hatten dazu zum 01.04.2019 eine Anwendungshilfe (Grobkonzept) mit notwendigen Maßnahmen veröffentlicht. Diese wurde mit dem am 08.11.2019 veröffentlichten Feinkonzept nochmals überarbeitet. Der damit für die Anpassung der MaKo 2020 zur Verfügung stehende Zeitraum zwischen letzter Veröffentlichung und finalem Umsetzungszeitpunkt zum 01.12.2019 war in Anbetracht des Umsetzungsumfangs extrem kurz und stellt den deutschen Energiemarkt bis heute vor Herausforderungen.

Ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung der MaKo 2020 die sternförmige Kommunikation zur Verteilung der Messwerte aus der Rolle des Messstellenbetreibers (Netze Duisburg) an die berechtigten Marktpartner (Lieferanten, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), dritte Messstellenbetreiber). Diese Kommunikationsverbindung wurde von der Netze Duisburg aufgebaut und wird derzeit feinjustiert.

- Im IT-System war u. a. die Übertragung der Zuständigkeit für Messstellenbetrieb von der Netzbetreiberrolle auf die Messstellenbetreiberrolle. Zum 01.12.2019 wurden die dazu notwendigen Einstellungen durchgeführt.
- Für ca. 600 Lieferanten hat die Netze Duisburg von den entsprechenden Bilanzkreisverantwortlichen eine gültige Zuordnungsermächtigung erhalten.
- Die Energiemengen vor Fakturierung werden entsprechend den Vorgaben erstellt und versendet. Hierbei gibt es noch Anlaufschwierigkeiten.

- Die bisher erstellten Zuordnungslisten für Strom wurden für alle Lieferanten zum 01.12.2019 eingestellt.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass es sich bei den Prozessen um komplexe IT-gestützte Abläufe handelt, die nur unter Beteiligung und Beratung der Softwarehersteller umgesetzt werden können. Derzeit besteht bei der Stabilität einzelner Prozesse noch Verbesserungsbedarf und es entstehen vereinzelt Fehler in der Marktkommunikation die derzeit behoben werden.

### **10.2. Festlegung zum Netznutzungsvertrag und Lieferantenrahmenvertrag**

Die Netze Duisburg hat mit Letztverbrauchern und Lieferanten von Elektrizität ausschließlich Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenverträge abgeschlossen, die inhaltlich vollständig der am 16.04.2015 von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung zum Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag (Strom) (BK6-13-042) entsprechen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Netze Duisburg alle betroffenen Lieferanten diskriminierungsfrei angeschrieben, um über die geänderten rechtlichen Bedingungen zu informieren sowie den von der Bundesnetzagentur festgelegten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag anzubieten.

In diesem Zusammenhang hat die Netze Duisburg im Berichtszeitraum 44 Lieferantenrahmenverträge neu abgeschlossen und damit seit dem 01.01.2016 ca. 449 Verträge insgesamt geschlossen.

### **10.3. Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Informations-, Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebes sicherzustellen, hält die Netze Duisburg den von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheits-technische Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 in Verbindung mit der DIN ISO/IEC 27019 erstellt und dessen Zertifizierung sicherstellt.

Die Netze Duisburg dokumentiert die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen entsprechend der Anforderung durch regelmäßige interne und externe Audits. In diesem Rahmen dokumentiert die Netze Duisburg GmbH zudem die Umsetzung der im BSIG geforderten organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die für die Funktionsfähigkeit der betriebenen kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind.

Am 25.03.2019 wurde Herr Olaf Danzer als Nachfolger von Herrn Franz-Josef-Peterburs zum Informationssicherheitsbeauftragten nach EnWG der Netze Duisburg GmbH benannt. Mit Schreiben vom 29.03.2019 wurde dieser Umstand der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.

#### 10.4. Marktstammdatenregister

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) wird derzeit ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut werden, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Am 31. Januar 2019 hat das Webportal des Marktstammdatenregisters den Betrieb aufgenommen. Für viele energiewirtschaftliche Prozesse soll der Rückgriff auf die Stammdaten des Marktstammdatenregisters eine deutliche Steigerung der Datenqualität und eine Vereinfachung darstellen. Möglicherweise können dadurch zukünftig viele behördliche Meldepflichten vereinheitlicht, vereinfacht oder ganz abgeschafft werden.

Das MaStR erfasst die Stammdaten der Marktakteure und Anlagen der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. Zu registrieren sind alle Strom- und Gaserzeugungsanlagen, die mit dem Strom- oder Gasnetz direkt oder indirekt verknüpft sind oder sein können. Energieverbrauchsanlagen sind nur dann im MaStR zu registrieren, wenn sie an ein Stromhöchst- oder -hochspannungsnetz bzw. an ein Gasfernleitungsnetz angeschlossen sind. Zudem sind alle Akteure des Strom- und Gasmarktes zu registrieren; dies gilt auch für Letztverbraucher, deren Verbrauchsanlage an ein Höchst- oder Hochspannungsnetz oder an ein Fernleitungsnetz angeschlossen ist oder die der Meldepflicht nach REMIT unterliegen.

Für ein Unternehmen erfolgt die Benutzerverwaltung innerhalb des „Marktteilnehmers“. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur soll der "Marktteilnehmer" möglichst das Gesamtunternehmen sein, womit unter dem „Marktteilnehmer“ alle „Marktakteure“ (z.B. Stromverteilnetzbetreiber, Akteur im Gasmarkt, Anlagenbetreiber) und zugeordneten Benutzer des Unternehmens verwaltet werden. „Marktakteure“ können wiederum unterschiedliche Markttrollen wahrnehmen, z.B. Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortlicher, Anlagenbetreiber oder Anschlussnetzbetreiber. Es ist zudem erforderlich, gegenüber der Bundesnetzagentur den verantwortlichen Marktakteursvertreter festzulegen. Falls jedoch kein Marktakteursvertreter benannt oder dieser ausgeschieden ist, ist der Teilnehmeradministrator als Rückfalloption der Ansprechpartner gegenüber der Bundesnetzagentur. Teilnehmeradministrator ist derjenige Benutzer, der im Hinblick auf den "Marktteilnehmer" das Unternehmen im MaStR anlegt. Dieser legt Marktakteure fest, richtet weitere Benutzer ein und ordnet Benutzer den Marktakteuren als Marktakteursvertreter zu. Der Teilnehmeradministrator ist somit z.B. auch derjenige, der darüber entscheidet, welche Mitarbeiter Zugriff auf Netzinformationen erhalten und zur Netzbetreiberprüfung berechtigt sind, indem er die Marktakteursvertreter für den Strom- und Gasnetzbetreiber in dem Register anlegt. Die verantwortlichen Marktakteursvertreter müssen zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gegenüber der Bundesnetzagentur in dieser Funktion bestätigt und bevollmächtigt werden.

Im DVV-Konzern wird die Funktion des Teilnehmeradministrators für alle Marktteilnehmer des Konzerns von einem Mitarbeiter der Netze Duisburg wahrgenommen, um eine einheitliche Administration zu gewährleisten. Die Einrichtung von Marktakteuren und Nutzern erfolgt nach Maßgabe der Konzerngesellschaften, wobei insbesondere Marktakteursvertreter Mitarbeiter der betroffenen Konzerngesellschaften sind. Der Teilnehmeradministrator der Netze Duisburg ist über seine Funktion als Rückfalloption informiert.

Diese Vorgehensweise unterstützt zudem eine diskriminierungsfreie und entflechtungskonforme Betreuung des Marktstammdatenregisters.

Derzeit sind bei der Netze Duisburg ca. 6 % der Anlagenbetreiber über das Marktstammdatenregister registriert. Für Ende Mai 2020 plant die Netze Duisburg das Anschreiben an die Anlagenbetreiber mit der Aufforderung zur Registrierung zu versenden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird den Prozess aktiv begleiten.

### **10.5. Mehr- Mindermengen-Abrechnung**

Wie in den Jahren zuvor auch, hat die Netze Duisburg im Berichtszeitraum auch in diesem Jahr wieder gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Verbände-Prozessleitfadens die Prozesse für eine zeitnahe lieferstellenscharfe Mehr-Mindermengen-Abrechnung für alle Einspeise- und Entnahmestellen mit standardisiertem Lastprofilverfahren umgesetzt.

### **10.6. Kalkulation der Netzentgelte**

Im Berichtszeitraum wurden bei der Netze Duisburg die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2019 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Stromverteilnetz am 15.10.2019 und für das Gasverteilnetz am 10.10.2019 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV für das Stromverteilnetz und für das Gasverteilnetz am 16.12.2019 im Internet veröffentlicht. Gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV erfolgte die Mitteilung an die Bundesnetzagentur für das Stromverteilnetz und für das Gasverteilnetz an die Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen (RegK NRW). Im Bereich Strom fand das Netzentgeltmodernisierungsgesetz zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung Anwendung.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2020 wurden die Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2020 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt. Dabei wurde durch die Netze Duisburg nach wie vor prozessual sichergestellt, dass die Entgeltermittlung der Netzentgelte unbundlingkonform durchgeführt wird und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass wirtschaftlich sensible Informationen weder vor noch nach Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen.

### **10.7. Technische Zertifizierung**

Eine hohe Transparenz und Qualität in Bezug auf die angewendeten Prozesse kommt auch dem Unbundling zugute. Insbesondere das Technische-Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. TSM ist ein geeignetes Instrument, um rechtssicher zu dokumentieren, dass die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit die organisatorischen, personellen sowie sicherheits- und betriebs-technischen Anforderungen der branchenspezifischen Regelwerke erfüllt.

Die Netze Duisburg sowie die SWDU haben sich daher im Jahr 2015 erneut einem solchen Überprüfungsverfahren entsprechend der Regelwerke der Verbände

- Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW)
- Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. (AGFW) und
- Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN)

gestellt und dieses mit Ausstellung eines Zertifikates erfolgreich abgeschlossen. Das nächste TSM- Überprüfungsverfahren findet im Jahr 2020 statt.

### **10.8. Qualitätsmanagement**

Dem Grundverständnis für rechtssichere und effiziente Prozesse folgend, wurden bei der Netze Duisburg Prozesse in allen Sparten und Bereichen flächendeckend definiert und in einem integrierten Managementsystem niedergelegt. Diese Prozessbeschreibungen gelten als verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Aufgaben in der Netzgesellschaft. Die Netze Duisburg wurde darauf aufbauend zertifiziert.

### **10.9. Beschwerdemanagement**

Die Netze Duisburg hat ein eigenes Beschwerdemanagement eingerichtet, das sämtliche Netzbetreiberprozesse betreffenden Beschwerden entgegennimmt, diese koordiniert und abschließend klärt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in den Prozess aktiv mit eingebunden und hat eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf das Störungsportal, um sich jederzeit über die eingegangenen Beschwerden informieren zu können. Wie im Jahr zuvor auch, hat es im Berichtszeitraum keine Beschwerden von Marktteilnehmern gegeben, die als entflechtungsrechtlich problematisch eingestuft werden mussten.

Die hier verzeichneten Beschwerden im Berichtszeitraum waren auch im aktuellen Berichtszeitraum von untergeordneter Rolle im Sinne der Gleichbehandlung.

### **10.10. Marktraumumstellung Gas**

Die Netze Duisburg ist bereits seit 2008 an vorgelagerte Erdgasnetze angeschlossen die ausschließlich H-Gas zur Verfügung stellen. Die Marktraumumstellung wurde im Gebiet der Netze Duisburg zum 31.07.2008 unter Einhaltung der Gleichbehandlungsgrundsätze umgesetzt.

### **10.11. Prozesse zur Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber**

Zwischen der Netze Duisburg und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH existiert eine Vereinbarung zur Anwendung einer kaskadierten Abschaltung in der Regelzone Amprion auf der Grundlage des BDEW/VKU-Praxisleitfadens. Bei Frequenzverfall im Übertragungsnetz wird nach Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers eine mit der Feuerwehr und der Polizei abgestimmte Abschaltreihenfolge von Kunden diskriminierungsfrei und rollierend manuell durchgeführt. Für diese Thematik liegt allen beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung und Arbeitsanweisung vor. Es gab im Jahr 2019 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

## **11. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende**

### **11.1. Unbundlingkonforme Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)**

In der Netze Duisburg werden alle Aufgaben rund um die Messung und Zählung gebündelt. Sie nimmt im Netzgebiet Duisburg als Netzbetreiber auch die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) wahr und erbringt den Messstellenbetrieb in dem nach § 29 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erforderlichen Umfang. Demzufolge erfüllt sie nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die neue Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hat die Netze Duisburg die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber umgesetzt. Insbesondere wurde gem. § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Die Netze Duisburg hat dazu bereits im Jahr 2017 für den intelligenten Messstellenbetrieb getrennte Kostenstellen außerhalb der Strom- und Gasverteilung eingerichtet, zu denen ein Tätigkeitsabschluss erstellt und testiert wird. Damit wird die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gewährleistet.

Mit Stand zum 31.12.2016 zählte die Netze Duisburg insgesamt 323.302 Zählpunkte für das Netzgebiet in Duisburg, die für einen Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen infrage kämen. In diesem Zusammenhang hat die Netze Duisburg zum 20.12.2016 die zugehörigen Preisblätter gemäß § 37 Abs. 1 MsbG veröffentlicht, welche seither unverändert ihre Gültigkeit haben.

Wie bereits im letzten Bericht ausgeführt, führt die Netze Duisburg aktuell den Rollout von modernen Messeinrichtungen durch. Auch die Vorbereitungen für den Rollout für die intelligenten Messsysteme befinden sich aktuell in der Umsetzung, soweit dies unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen möglich ist. Die betroffenen Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer werden transparent vor der Ausstattung der Messstelle informiert und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 MsbG hingewiesen.

### **11.2. Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen**

Zur Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gehört u. a. auch der Abschluss der nach § 9 Abs. 1 MsbG erforderlichen Messstellenverträge. Zum Abschluss der Verträge ist jeder Messstellenbetreiber verpflichtet. Betroffen sind damit auch Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber. So auch die Netze Duisburg.

Um den Vorgaben des MsbG und der WiM zu entsprechen, ist der Messstellenvertrag ausschließlich für den Strom- Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme mit Lieferanten, Letztverbrauchern und EEG- / KWK-Anlagenbetreibern zu schließen. In der Praxis dient der derzeitige Messstellenvertrag zunächst der Abwicklung des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen, da intelligente Messsysteme derzeit noch nicht verfügbar sind. Der Messstellenvertrag stellt den Vertragspartnern entsprechende

vertragliche Regelungen zur Verfügung, um die Abwicklung für beide Seiten zu regeln und zu vereinfachen. Die Netze Duisburg hat im Berichtszeitraum 44 Verträge versandt, von denen alle angenommen wurden.

## **12. Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle**

### **12.1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

Mit Wirkung vom 01.07.2011 hat die Geschäftsführung des DVV-Konzerns und der Vorstand der SWDU Herrn Marco Toszkowski als Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erbringt seine Tätigkeiten im Rahmen der Gleichbehandlung für den DVV-Konzern sowie für die mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaften direkt aus der DVV. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenerfüllung frei von Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen. Er ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der DVV-Konzern verfügt, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist per Vorstands- und Geschäftsführerbeschluss vom DVV-Konzern bestellt worden und war im Berichtszeitraum, über die bereits genannten relevanten Gesellschaften hinaus, auch zuständig für die Gesellschaften

- DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH
- energieGUT GmbH
- DCC Duisburg City Com GmbH
- SWDU Metering GmbH.

Die Leitungsebenen des DVV-Konzerns tragen das Gleichbehandlungsprogramm aktiv mit. Sie unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und stellen ihm zeitnah alle für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung. Falls es für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, wird dem Gleichbehandlungsbeauftragten Einsicht in notwendige Unterlagen, Zugang zu Systemen und Zutritt zu Räumen und Gebäuden gewährt (vgl. § 7a Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 EnWG).

Ebenso wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte von allen Mitarbeitern bei seiner Aufgabenwahrnehmung nach bestem Wissen und Gewissen aktiv unterstützt. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse gewähren.

Darüber hinaus sind die Mitarbeiter verpflichtet, Missstände und Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten anzuzeigen.

### **12.2. Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern**

Die Gleichbehandlungsstelle ist seit dem 01. Mai 2018 Herrn Marcus Vunic (VR) organisatorisch zugeordnet. Die Kommunikation der Themen der Gleichbehandlungsstelle innerhalb der Geschäftsführung der DVV einerseits und dem Vorstand der SWDU andererseits wird durch



einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen der Geschäftsführung der DVV (VR) und dem Vorstand der SWDU (VI) gewährleistet. Das Gleichbehandlungsmanagement ist fester Bestandteil des DVV-Konzerns und gewährleistet, dass die Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

### **12.3. Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Geschäftsführung der DVV und den Vorstand der SWDU, sowie für die Geschäftsführungen der Netze Duisburg und aller anderen mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften der DVV und der SWDU in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen.

Er besitzt ein jederzeitiges Vortragsrecht gegenüber der Unternehmensleitung. Die Unternehmensleitung unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Für den Fall, dass Probleme oder Beschwerden hinsichtlich des Unbundlings auftreten, kann der Gleichbehandlungsbeauftragte dies direkt an die Unternehmensleitung herantragen und – wenn notwendig – eine Entscheidung fordern. Zudem tauschen sich der Gleichbehandlungsbeauftragte und die Unternehmensleitung im Rahmen regelmäßiger Berichtstermine aus. Im Berichtszeitraum fanden zwei Termine zur Berichterstattung bei der Unternehmensleitung statt, die entsprechend protokolliert wurden.

### **12.4. Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen**

Die Gleichbehandlungsstelle hat das Konzept zur Durchführung von weitergehenden und vertiefenden Informations- und Schulungsveranstaltungen im Berichtszeitraum konsequent weitergeführt. Die Schulungsinhalte werden regelmäßig an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Die einzelnen Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften werden bedarfs- und zielgruppenorientiert zum Thema Unbundling geschult. Die Unbundlingsschulung ist Teil des Gleichbehandlungsprogramms und dient u. a. dazu, die Themen zum Unbundling aufzufrischen und die Wahrnehmung der Unbundlingrelevanz auf einem hohen Niveau zu erhalten. Die Unbundlingsschulung soll zudem Hintergründe erläutern, Handlungsempfehlungen aufzeigen und letztlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dazu dienen, ihr tägliches Handeln an den Unbundlingvorgaben zu spiegeln. Die Teilnahme ist verpflichtend und wird dokumentiert.

Alle Gesellschaften und Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften sind mittlerweile teilweise mehrfach zum Unbundling geschult und unterwiesen worden.

Im Berichtszeitraum wurden für alle Mitarbeiter, die im Zeitraum der letzten zwei Kalenderjahre bei den Netze Duisburg, der DVV, oder der SWDU eingestellt wurden, oder Mitarbeiter die aus anderen Unternehmensbereichen in die Netze Duisburg gewechselt sind, Schulungen durchgeführt.

Damit konnte die Gleichbehandlungsstelle im Berichtszeitraum in Schulungsveranstaltungen weitere 70 Mitarbeiter erfolgreich zu unbundlingrelevanten Themen schulen. Zur weiteren Intensivierung des Vermittlungskonzeptes ist im Intranet des DVV-Konzerns eine

Seite für das Thema Gleichbehandlung/Unbundling eingerichtet. Dort sind neben dem Gleichbehandlungsprogramm und den Gleichbehandlungsberichten auch die jeweils aktuellen Schulungsunterlagen sowie weitere Informationen zu diesem Thema veröffentlicht. Abgerundet wird das Informationsangebot mit umfassenden Kontaktdaten der Gleichbehandlungsstelle. Für die Kommunikation mit der Gleichbehandlungsstelle steht den Mitarbeitern insbesondere die neutrale Kontakt-E-Mail-Adresse [Gleichbehandlungsbeauftragter@dvv.de](mailto:Gleichbehandlungsbeauftragter@dvv.de) zur Verfügung.

Zu den Themen, an denen die Gleichbehandlungsstelle maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise Fragen im Zusammenhang mit

- Verwendung von Informationen
- Umsetzung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes

Jeder Mitarbeiter hat neben den Schulungsveranstaltungen die Möglichkeit, eine einzelfallbezogene und vertrauliche Beratung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in Anspruch zu nehmen. Jeder einzelne Mitarbeiter wird nicht nur als passiver Adressat des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird er als aktiver „Unbundling-Verpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert.

Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm genannten Pflichten zum Unbundling und nutzen die Möglichkeit, Hinweise und Fragen an die Gleichbehandlungsstelle zu richten. Die Gleichbehandlungsstelle berät die Mitarbeiter und greift derartige Hinweise in Form von Einzelfallprüfungen durch die Gleichbehandlungsstelle auf.

Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch oder schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt der Gleichbehandlungsstelle.

Als eine weitere Maßnahme zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern bietet die Gleichbehandlungsstelle die fachliche Begleitung einzelner Projekte im DVV-Konzern an.

## **12.5. Überwachung der Unbundling-Konformität**

### **12.5.1. Unbundling Audit**

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität insbesondere in der Netze Duisburg durchgeführt.

Im März 2019 hat auch in diesem Jahr wieder die Firma DNV GL - Business Assurance Zertifizierung & Umweltgutachter GmbH auf der Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns mit den mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften erneut zertifiziert (siehe Anlage Kopie der Zertifizierungsurkunde).

Im Rahmen des eintägigen Audits wurden gemeinsam mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten, neben der grundsätzlichen Prüfung der Veröffentlichungen auf der Internetseite der Netze Duisburg, DVV und SWDU, insbesondere die Prozesse der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Bereich Netzwirtschaft innerhalb der Netze Duisburg einer

eingehenden Überprüfung unterzogen. Die einzelnen Prozessschritte des Prozesses „Sperrung von Entnahmestellen“ wurden dabei ausführlich vor Ort mit den Prozessverantwortlichen besprochen. Zudem wurde auch der Prozess „Wiederinbetriebnahme von Entnahmestellen“ ausführlich besprochen und beide Prozesse wurden durch die jeweiligen, den Prozess ausführenden Mitarbeiter exemplarisch demonstriert. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob eine diskriminierende Bevorzugung einzelner Netzkunden festzustellen ist und ob die Vorgaben zum Kommunikationsverhalten gegenüber den Netzkunden eingehalten werden.

Im Rahmen der Prozessprüfung konnten keine unbundlingrelevanten Verstöße festgestellt werden. Es war zu erkennen, dass den am Sperr- und Entsperrprozess beteiligten Mitarbeitern detaillierte Informationen zum Energiebelieferungsstatus zur Verfügung stehen, da diese Informationen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung der Prozesse darstellen. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass die Netzkundeninformationen diskriminierungsfrei im Prozess verwendet werden. Es ist darüber hinaus sichergestellt, dass die Informationen ausschließlich im Rahmen der Sperr- und Entsperrprozesse verwendet werden und nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

Allerdings konnte auch festgestellt werden, dass die Netzkunden kaum bis gar kein Verständnis für die Rollenverteilung zwischen Lieferant und Netzgesellschaft aufbringen konnten. Im Rahmen der Prozessprüfung eingehende Telefonate belegten, dass ein nicht unerheblicher, kommunikativer Aufwand innerhalb der Prozesse darin besteht, dem Kunden die Rollenverteilung Auftraggeber (Lieferant) und Ausführendes Organ (Netzbetreiber) zu erläutern.

Im Bereich der Prozessdokumentation hat sich eine Beobachtung bei der Dokumentation der Prozesse innerhalb der Prozesslandschaft der Netze Duisburg ergeben. Grundsätzlich besteht dort die Möglichkeit, den aktuellen Versionsstand einzelner Prozesse zu pflegen und zu kommunizieren. Zur Zeit der Auditierung war der Prozess „Sperrung von Entnahmestellen“ in der aktuellen Version nicht in Kraft gesetzt und nicht kommuniziert. Die notwendigen Änderungen wurden nach dem Audittermin umgehend nachgeholt.

Im Ergebnis konnte der DVV-Konzern auch im Jahr 2019 wieder erfolgreich zertifiziert werden.

### **12.5.2. Prozessänderungen in der Netzgesellschaft**

Über die zuvor genannten Maßnahmen hinaus, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum Prozessänderungen der Netze Duisburg vor der Veröffentlichung im Konzernregelwerk auf Unbundlingaspekte geprüft. Dazu wurde im Rahmen des automatisierten Prüfungs- und Freigabeprozesses, der Gleichbehandlungsbeauftragte als „zur Freigabe notwendige Instanz“ eingerichtet.

Dadurch ist sichergestellt, dass Unbundling relevante Prozesse der Netze Duisburg vorab auf Unbundling-Aspekte geprüft werden können und im Zweifel eine Freigabe erst nach Klärung des Sachverhaltes durch den Gleichbehandlungsbeauftragten freigegeben werden.

### **12.5.3. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten**

In regelmäßigen Abständen wurden stichprobenartig diverse veröffentlichte Telefonnummern der Netzgesellschaft auf Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG überprüft. Dabei konnten bisher keine diesbezüglichen Verstöße festgestellt werden.

#### **12.5.4. Formulardatenbank**

Der DVV-Konzern betreibt eine Formulardatenbank welche ausschließlich innerhalb des Firmen-Intranets von den Mitarbeitern des DVV-Konzerns zu erreichen ist. Den Mitarbeitern werden dort u. a. vorgefertigte und festgelegte Formularvorlagen zur Verfügung gestellt, die heruntergeladen werden können und die automatisch den für die jeweilige Gesellschaft entsprechenden (digitalen) Briefbogen auswählen und auf allen Druckern mit Ausweislesern ausgedruckt werden können. Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die Formulardatenbank und deren Funktion, sowie die darin enthaltenen Formularvorlagen der Netze Duisburg auf die Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG geprüft.

In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass dort ein für die Netze Duisburg hinterlegtes Formular „Externer Briefbogen“ hinterlegt war, welches in der Bildschirmansicht noch den alten Firmennamen der Netzgesellschaft anzeigte. Allerdings wurde im Rahmen der Druckfunktion weder der alte Firmename ausgegeben, noch war es möglich das Logo mit auszu drucken (automatisches Anfügen des Briefbogen-Layouts). Die Druckfunktionalität beschränkte sich lediglich auf den Text ohne jegliche weitere automatisierte Funktionen (leeres Blatt). Zudem wurde deutlich, dass das Formular keine Dokumentennummer trug und demzufolge auch nicht mehr dem automatischen Aktualisierungsprozess unterlag. Nach Rücksprache mit den verantwortlichen Personen hat sich herausgestellt, dass es sich offensichtlich um ein altes Formular handelt, welches bereits seit geraumer Zeit durch ein überarbeitetes und aktualisiertes Formular abgelöst wurde, welches ebenfalls unter „Externe Briefbogen“ für die Netze Duisburg in der Formulardatenbank zur Verfügung steht. Im Ergebnis konnte das Löschen des Formulars aus der Formulardatenbank unverzüglich nachgeholt werden. Der Umstand wurde im Anschluss umgehend behoben.

#### **12.1. Unbundling-Beschwerden**

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

#### **12.2. Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nutzt die regelmäßig stattfindenden Seminare und Informationsveranstaltungen der Verbände BDEW und VKU, um sich selbst kontinuierlich fortzubilden und stets über die aktuellen Entwicklungen informiert zu sein. Im Berichtszeitraum nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte an Informationsveranstaltungen zu Unbundling-Themen teil.

#### **12.3. Entwicklung und Verbreitung des Unbundling-Gedankens**

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Akzeptanz und Wahrnehmung des Unbundling im Unternehmen stark gefestigt hat. Der Gleichbehandlungsstelle ist es erfolgreich gelungen, die Mitarbeiter der Netze und der Shared Services weiter für die relevanten Themen des Unbundlings zu sensibilisieren. Sie wird seitens der jeweiligen Mitarbeiter und Vorgesetzten rechtzeitig in Unbundling-Fragestellungen eingebunden. Im Berichtszeitraum war, neben der Kontrolle, die vorbereitende und gestaltende Beratung von großer Bedeutung.

### 13. Ausblick

Gemäß der Markterklärung vom 11.02.2020 ist der Pflicht- Roll- out für intelligente Messsysteme gestartet. Die damit verbundenen Anforderungen an die Gleichbehandlung wird die Gleichbehandlungsstelle im kommenden Jahr kontinuierlich verfolgen.

Zudem ist zu beobachten, dass das Thema Elektromobilität zunehmend an Relevanz gewinnt. Die damit verbundene Installation von Ladesäulen im Netz der Netze Duisburg und der Betrieb der Ladesäulen durch Lieferanten wird die Gleichbehandlungsstelle im kommenden Jahr aktiv im DVV-Konzern begleiten.

Das bisherige Schulungs- und Informationskonzept wird konsequent fortgeführt. Falls erforderlich, werden aktuelle Unbundling-Themen zeitnah mit aufgenommen.

Zudem wird die Gleichbehandlungsstelle weiterhin auch im kommenden Jahr ausgewählte Prozesse auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben überprüfen.

Duisburg, 27. März 2020



Marco Toszkowski



Marcus Vunic